

Anlage 2

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
II A 1, II C 1.4

Stand: Januar 2012

Merkblatt zur Durchführung eines Praktikums / einer Form des Praxislernens

Grundlage für die Durchführung eines Betriebspraktikums, eines anderen praxisbezogenen Angebots und einer Form des Praxislernens (im Folgenden: Praktikum) in der Sekundarstufe I sind die Ausführungsvorschriften über Duales Lernen und praxisbezogene Angebote an den Schulen der Sekundarstufe I (AV Duales Lernen) vom 11. Januar 2012, welche nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden. Darin sind alle Ziele und Einzelheiten zur Durchführung der Praktika sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Schulen, der am Praktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der Praxisbetriebe genannt. Bei Abschluss einer Praktikumsvereinbarung verpflichtet sich der Praxisbetrieb, das Praktikum nach diesen Ausführungsvorschriften durchzuführen, wodurch die im nachstehenden Auszug wiedergegebenen Regelungen Bestandteil der Praktikumsvereinbarung werden.

Auszug aus den AV Duales Lernen

4 - Praxisbezogene Angebote

(1) Praxisbezogene Angebote sind als schulische Veranstaltungen unmittelbarer Bestandteil von Unterricht und Erziehung. Die an praxisbezogenen Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sollen Praxiserfahrungen in der Regel im Rahmen von Tätigkeiten in einem Betrieb, einer Hochschule oder einer Einrichtung des privaten oder öffentlichen Rechts (Praxisbetrieb) erwerben. Die im Praxiseinsatz gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen sind im Unterricht fachlich und unter Einbeziehung erzieherischer Gesichtspunkte nachzubereiten. Praxisbezogene Angebote können auch in schuleigenen Werkstätten und Schülerfirmen durchgeführt werden.

(2) ...

(3) Betriebspraktika sind verpflichtend an Schulen der Sekundarstufe I durchzuführen, soweit dies in den Rahmenlehrplänen ausgewiesen ist; an allen anderen Schulen können sie durchgeführt werden. Für die Durchführung gelten folgende Bedingungen:

- a) Sie können als durchgängiges Blockpraktikum oder in geteilter, rhythmisierter Form stattfinden. Die Bildung von Schülergruppen ist zulässig. Über die Grundsätze zur schulischen Organisation der Betriebspraktika entscheidet die Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Schulgesetzes.
- b) Betriebspraktika nach dem Rahmenlehrplan für das Fach Wirtschaft, Arbeit, Technik haben einen Umfang von mindestens 15 Unterrichtstagen. In den übrigen Fällen beträgt ihr Umfang mindestens 10 Tage. Als zusätzliches praxisbezogenes Angebot können Betriebspraktika auch mit kürzerer Dauer durchgeführt werden. In besonders begründeten Einzelfällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Betriebspraktika ganz oder teilweise in den Ferien zulassen, sofern schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen und die Durchführung des Praktikums nach diesen Vorschriften gewährleistet ist. Die Aufenthaltszeit im Praktikumsbetrieb beträgt ausschließlich der Pausen höchstens sechs Stunden.

Zu den Aufgaben gehören auch alle zwischen Schule und außerschulischem Lernort abzustimmenden Maßnahmen, die für den rechtzeitigen Abschluss der Vereinbarung zwischen Schule und dem Träger des außerschulischen Lernortes erforderlich sind.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt die für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Praxiseinsätze verantwortlichen Lehrkräfte gemäß den von der Schulkonferenz festgelegten organisatorischen Grundsätzen. Die verantwortlichen Lehrkräfte halten während der Praxiseinsätze Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den in der Regel betrieblichen Praxisanleiterinnen und

-anleitern. Sie vergewissern sich, dass die Aufgaben in der geforderten Weise erfüllt werden. Erfolgt die Teilnahme über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum, ist in der Regel einmal innerhalb von je fünf Praxistagen der Praxislernort aufzusuchen und dort Rücksprache über Praxis- und Lerninhalte mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Praxisanleiterinnen und -anleitern zu halten. Soweit erforderlich, sind in diesen Gesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen festzulegen. Die Besuche am Praxislernort sind Dienstgänge. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend erstattet. Die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe ist den Lehrkräften und der Schule nicht gestattet.

(3) Die Koordinatorin oder der Koordinator informiert vor Beginn eines Praxiseinsatzes die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Ziele, Inhalte und Form des praxisbezogenen Angebots oder des Praxislernens sowie über notwendige Gesundheitsuntersuchungen, die Verschwiegenheitspflicht und über den Versicherungsschutz. Sie oder er kann diese Aufgabe auch der mit der schulischen Praxisbetreuung beauftragten Lehrkraft übertragen. Im Rahmen dieser Informationen ist darauf hinzuweisen, dass den Schülerinnen und Schülern die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praxisbetriebe nicht gestattet ist. Hiervon ausgenommen sind die Erstattung von Fahrtkosten, die in Verbindung mit dem Praxiseinsatz anfallen, sowie die unentgeltliche Teilnahme an Mahlzeiten in den Pausen.

(4) In Vorbereitung der Praxiseinsätze vereinbart in der Regel die mit der Praxisbetreuung beauftragte Lehrkraft mit dem jeweiligen Praxisbetrieb alle erforderlichen Einzelheiten über den Einsatz oder die Erkundungsaufträge der Schülerinnen und Schüler am Praxislernort und unterrichtet den Betrieb über Inhalt und Art der schulischen Erkundungsaufträge.

14 - Aufgaben der Praxislernorte

(1) Während des Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler am Praxislernort übernimmt die mit der Anleitung betraute Fachkraft die Aufsicht. Die Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, und zu verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch sie Schaden erleiden. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren, die zu Schäden im vorgenannten Sinne führen können, abzuwenden. In solchen Fällen haben auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Praxislernort das Recht, präventiv oder situationsbedingt Anordnungen zu treffen.

(2) Vom Träger des Praxislernortes ist Vorsorge zu treffen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Die am Praxiseinsatz Teilnehmenden dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen und anderen Gefahrenorten aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind zu Beginn des Praxiseinsatzes nachweislich über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die gesetzlichen und betrieblichen Schutzvorschriften zu belehren.

(2) In das von der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen eines Betriebspraktikums zu führende Berichtsheft soll der Praxisbetrieb Einsicht nehmen und in fachlicher Hinsicht Hilfen geben.

(3) Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung des Praxislernortes entstehen, haftet der Praxisbetrieb, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.

(4) Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Betrieb oder der Einrichtung sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.

(5) Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen von praxisbezogenen Angeboten oder Praxislernen den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, können Billigkeitszahlungen gemäß Nummer 8 Absatz 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 30. November 2004 (ABl. S. 4699) geleistet werden, wenn und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann.